



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 460.3

Reglement über die Kultur- und Sportförderung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 5. September 2022

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziel und Zweck der Richtlinien	3
2. Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vereinsbeitrages	3
3. Beiträge.....	4
3.1 Finanzielle Beiträge	4
3.1.1 Grundbeitrag	4
3.1.2 Jugendförderbeitrag	4
3.1.3 Sonderbeiträge.....	4
3.2 Infrastrukturbeiträge	5
3.3 Personelle Ressourcen.....	5
3.4 Kommunikations- und Werbeplattformen.....	5
3.5 Leistungsvereinbarungen	5
4. Beitragsgesuche und Auszahlung	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Grundbeitrag	6
4.3 Jugendförderbeitrag	6
4.4 Sonderbeiträge	6
5. Auszahlung	7
5.1 Grund- und Jugendförderbeitrag	7
5.2 Sonderbeiträge	7
6. Beitragskürzungen.....	7
6.1 Missbrauch	7
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
7.1 Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 120 und 121 der Kantonsverfassung sowie Art. 22 Ziff. 5 i.V.m. Art. 41 Organisations- und Geschäftsreglement erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über die Kultur- und Sportförderung.

1.1 Ziel und Zweck der Richtlinien

¹ Aktive Vereine bilden eine wertvolle Grundlage für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. und tragen zur Lebensqualität, Identität und Jugendförderung der Gemeinde Wettswil a.A. bei.

² Aktive Vereine können deshalb wie folgt gefördert und unterstützt werden:

- a) mit finanziellen Beiträgen;
- b) mit Infrastrukturbeiträgen;
- c) mit personellen Ressourcen;
- d) mit einmaligen Sonderbeiträgen;
- e) mit Kommunikations- und Werbepattformen;
- f) durch Leistungsvereinbarungen

2. Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vereinsbeitrages

¹ Damit Vereine unterstützt werden, haben diese kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Ihr Sitz gemäss Vereinsstatuten befindet sich in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.;
- b) Bei regionalen Vereinen, deren Sitz nicht in der Gemeinde Wettswil a.A. liegt, muss nachgewiesen werden, dass ein bedeutendes Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Wettswil a.A. liegt;
- c) Sie erbringen während einem Kalenderjahr regelmässig Leistungen im öffentlichen Interesse und erfüllen einen sportlichen, kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen oder bildungsfördernden Zweck;
- d) Sie sind politisch, kulturell und konfessionell neutral;
- e) Sie weisen Strukturen gemäss ZGB (Statuten, Vorstand, Rechnungsführung usw.) auf;
- f) Sie sind auf eine dauerhafte Tätigkeit ausgerichtet;
- g) Sie gewähren auf Verlangen Einsicht in die laufende Rechnung und die aktuellen Vermögensverhältnisse;
- h) Die Mitglieder verfolgen mit der Vereinstätigkeit keinen wirtschaftlichen Nutzen;
- i) Sie verfügen über eine dem Vereinszweck entsprechende Anzahl Aktivmitglieder (mindestens jedoch über 10);
- j) Eine Vereinsmitgliedschaft steht grundsätzlich jedem/jeder Einwohner/-in der Gemeinde Wettswil a.A. offen. Die Mitgliedschaft kann nur durch einen in den Statuten verankerten Vereinszweck eingeschränkt werden.

² Keine Kultur- und Sportförderbeiträge erhalten Vereine welche:

- a) Gewinnerorientierte und/oder kommerzielle Zwecke verfolgen;
- b) einen unethischen oder nicht gesellschaftskonformen Hintergrund aufweisen
- c) den Sitz nur zwecks Beanspruchung der Unterstützungsangebote in die Politische Gemeinde Wettswil a.A. verlegen

³ Weiter findet dieses Reglement keine Anwendung auf politische Parteien und Vereinigungen sowie auf religiöse Gruppierungen.

3. Beiträge

3.1 Finanzielle Beiträge

3.1.1 Grundbeitrag

¹ Jeder gemäss diesem Reglement berechtigter Verein erhält einen jährlichen Grundbeitrag in der Höhe von

- a) CHF 500.00 bis 50 Aktivmitgliedern (d.h. die einen entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen);
- b) CHF 1'000.00 ab 50 Aktivmitgliedern (d.h. die einen entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen);

² Alle Jahresbeiträge werden vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch das zuständige Organ auf den Beginn des Folgejahres zugesichert.

3.1.2 Jugendförderbeitrag

¹ Der Jugendförderung wird besondere Beachtung geschenkt werden. Vereine, welche sich aktiv an der Jugendförderung beteiligen, wird ein zusätzlicher Jugendförderbeitrag in der Höhe von CHF 75.00 pro Jahr und pro Jugendlichen ausgerichtet. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich statt;
- b) es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;
- c) die Beiträge werden ausschliesslich für die Jugendarbeit eingesetzt (z.B. Leiter, Material, Lager, Aus-/Weiterbildung etc.);
- d) die Jugendlichen sind aktive Mitglieder im Verein (d.h. einen entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen);
- e) die Jugendlichen haben ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wettswil a.A.;
- f) die Jugendlichen sind zwischen dem 6. und vollendeten 18. Lebensjahr.

² Der maximal ausgerichtete Jugendbeitrag je Verein und Rechnungsjahr beträgt CHF 4'000.00.

3.1.3 Sonderbeiträge

¹ Die Gemeinde Wettswil a.A. kann einem Verein, welcher die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt, einen Sonderbeitrag ausrichten für:

- a) öffentliche Aktivitäten zu bedeutenden Vereinsjubiläen. Als bedeutend werden Jubiläen der 25-Jahr-Reihe betrachtet;
- b) nationale und internationale Titel (Schweizermeister, Europameister etc.), wobei eine Mannschaft als Einheit dieselbe Prämie wie ein Einzelsportler erhält;
- c) die Durchführung von Vereinsnässen von kantonaler und nationaler Bedeutung in Wettswil a.A.;
- d) ausserordentliche Anschaffungen und Aufwendungen wie z.B. Uniformen, Instrumente, Geräte, Unterhaltsarbeiten etc., die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren Eigenfinanzierung nicht Tragbar ist;
- e) Vereine, die gemäss diesem Reglement keinen Vereinsbeitrag erhalten.

3.2 Infrastrukturbeiträge

¹ Die gemeindeeigene Infrastruktur wird den Vereinen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Untervermietung oder Zweckentfremdung von gemeindeeigener Infrastruktur ist nicht gestattet.

² Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten können in Rechnung gestellt werden.

³ Die Vereine sind angehalten, der gemeindeeigenen Infrastruktur Sorge zu tragen und allfällige Schäden umgehend zu melden. Beschädigte Infrastrukturen werden in Rechnung gestellt.

⁴ Eine regelmässige Benützung von gemeindeeigener Infrastruktur kann bei der Berechnung des finanziellen Unterstützungsbeitrags mitberücksichtigt werden.

⁵ Infrastrukturbedürfnisse betreffend Vereinsverwaltung und/oder –organisation (Bspw. Vereinslokale) müssen grundsätzlich durch die Vereine selbst organisiert und finanziert werden.

3.3 Personelle Ressourcen

¹ Erbrachte Leistungen des Gemeindepersonals gelten als Beiträge im Sinne dieses Reglementes.

² Personelle Ressourcen, welche über das übliche Mass hinaus gehen, werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

3.4 Kommunikations- und Werbepattformen

¹ Die Gemeinde Wettswil a.A. stellt den Vereinen auf der Website www.wettswil.ch ein Vereinsverzeichnis zur Verfügung. Die Vereine können ihre Kontaktangaben kostenlos veröffentlichen. Sie sind selber dafür verantwortlich, dass die Einträge bewirtschaftet und aktuell gehalten werden.

² Die Vereine haben die Möglichkeit ihre Veranstaltungen auf der Website www.wettswil.ch einzutragen und somit auf ihre Anlässe aufmerksam zu machen und mit ihrer Vereinswebsite zu verlinken.

³ Veranstaltungen können mittels Plakaten beworben werden, welche bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden können. Diese werden nach Möglichkeit in den gemeindeeigenen Plakatstelen angebracht.

3.5 Leistungsvereinbarungen

Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. kann zur Kultur- und Sportförderung mit einzelnen Vereinen Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche sich ausserhalb dieses Reglementes bewegen.

4. Beitragsgesuche und Auszahlung

4.1 Allgemeines

¹ Die Vereinsbeiträge werden ausschliesslich auf Gesuch hin ausgerichtet, wobei kein Rechtsanspruch darauf besteht.

² Das Vereinspräsidium und ein Vorstandsmitglied haben das Gesuch zu unterzeichnen und bezeugen damit, dass die Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden.

³ Der Gemeindeverwaltung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren soweit sie im Zusammenhang mit dem Vereinsbeitrag stehen.

4.2 Grundbeitrag

¹ Das Gesuch um Ausrichtung eines Grundbeitrages für das Folgejahr ist der Gemeindeverwaltung jährlich bis Ende Mai einzureichen. Es besteht dazu ein standardisiertes Gesuchsformular.

² Dem Gesuch gemäss Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Vereinsstatuten (bei erstmaliger Gesuchseinreichung, danach unaufgefordert bei Statutenrevisionen)
- b) Bei regionalen Vereinen, deren Sitz nicht in der Gemeinde Wettswil a.A. liegt, der Nachweis, dass ein bedeutendes Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Wettswil a.A. liegt;
- c) Angaben über die Mitgliederbeiträge des Vereins
- d) Nachweis über die Anzahl Aktivmitglieder gemäss Ziffer 3.1.1
- e) Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Rechnungsjahres

³ Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

4.3 Jugendförderbeitrag

¹ Das Gesuch um Ausrichtung eines Jugendförderbeitrages für das Folgejahr ist der Gemeindeverwaltung jährlich bis Ende Mai gemeinsam mit dem Gesuch um einen Grundbeitrag einzureichen. Es besteht dazu ein standardisiertes Gesuchsformular.

² Dem Gesuch sind ergänzend zu Ziff. 4.2 folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Beschreibung des Jugendangebotes (Art, zeitliches Ausmass etc.)
- b) Liste aller Leitungspersonen (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensum)
- c) Mitgliederliste mit Anzahl Aktivmitglieder per Stichtag 1. Januar des Gesuchsjahres, aus der die beitragsberechtigten Jugendlichen gemäss Ziff. 3.1.2 (Name, Jahrgang) sowie ihr Wohnsitz hervorgehen.

³ Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

4.4 Sonderbeiträge

¹ Das Gesuch um einen Sonderbeitrag ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten und hat einen Antrag, eine Begründung sowie weitere für den Antrag relevante Unterlagen zu enthalten.

² Das schriftliche Gesuch ist mit den notwendigen Angaben mindestens drei Monate für Projektbeginn an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Jubiläen und zu budgetierenden Beiträgen ist das Gesuch bis Ende Juni des Vorjahres einzureichen.

5. Auszahlung

5.1 Grund- und Jugendförderbeitrag

¹ Bewilligte Grund- und Jugendförderbeiträge werden den Vereinen jeweils bis 30. Juni für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

² Es werden keine rückwirkenden oder anteilmässigen Grund- und Jugendförderbeiträge ausbezahlt.

5.2 Sonderbeiträge

Die Auszahlung von Sonderbeiträgen wird mit der Gesuchsbehandlung geregelt.

6. Beitragskürzungen

6.1 Missbrauch

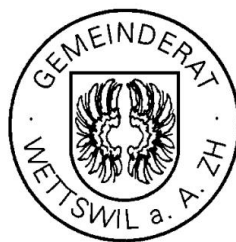
¹ Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, wird die entsprechende Unterstützung gekürzt, gestrichen oder auf unbestimmte Zeit aussetzen. Zudem bleiben Rückforderungen vorbehalten. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

² Da kein Rechtsanspruch auf einen Vereinsbeitrag besteht, gilt die Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB nicht.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit GRB-Nr. 163 vom 5. September 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse, Erlasse und Regelungen aufgehoben.



Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röhli *Alexandra Brandenberger*

Katrin Röhliberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin